

**HRRS-Nummer:** HRRS 2016 Nr. 684

**Bearbeiter:** Christoph Henckel und Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2016 Nr. 684, Rn. X

---

**BGH 4 StR 72/15 - Beschluss vom 10. Mai 2016**

**Gewährung einer Pauschvergütung.**

**§ 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 RVG**

**Entscheidungstenor**

Den gerichtlich bestellten Verteidigern Rechtsanwalt K. aus Ma. (für den Angeklagten L. La.) und Rechtsanwalt R. aus D. (für den Angeklagten M. La.) wird für die Revisionshauptverhandlung anstelle der gesetzlichen Gebühr jeweils eine Pauschvergütung in Höhe von 1.400 € (in Worten: eintausendvierhundert Euro) bewilligt.

Der weiter gehende Antrag des Rechtsanwalts R. wird zurückgewiesen.

**Gründe**

Rechtsanwalt K. ist für die Revisionshauptverhandlung mit Verfügung der Vorsitzenden vom 7. Juli 2015 zum 1  
Pflichtverteidiger des Angeklagten L. La. bestellt worden, Rechtsanwalt R., ebenfalls für die  
Revisionshauptverhandlung, mit Verfügung vom 4. September 2015 zum Pflichtverteidiger des Angeklagten M. La.  
Für diesen Verfahrensteil ist der Bundesgerichtshof zur Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer  
Pauschvergütung berufen (§ 51 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG).

Nach Anhörung der Staatskasse hält der Senat eine Pauschgebühr in Höhe von jeweils 1.400 € für gerechtfertigt und 2  
angemessen. Zur Vorbereitung und Wahrnehmung der Hauptverhandlung vor dem Senat hatten sich die Antragsteller  
mit mehreren umfangreichen Verfahrensrügen sowie mit schwierigen sachlich-rechtlichen Fragen zu befassen. Es war  
daher eine besonders umfangreiche Vorbereitung der Revisionshauptverhandlung erforderlich.

Der von Rechtsanwalt R. gestellte, weiter gehende Antrag war zurückzuweisen. Die von ihm erstrebte Bewilligung 3  
einer Pauschgebühr in Höhe von insgesamt 4.000 € erscheint dem Senat übersetzt.